

Reglement

für die Mittelverwendung aus Sonderrechnungen der Schule Wetzikon

vom 25. Februar 2020

Genehmigungsinstanz:
Schulpflege

Inkraftsetzung:
1. August 2023

Stand:
23. Dezember 2025

SR.-Nr.:
201.9

Version:
V3

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	4
	Art. 1 Rechtsgrundlagen	4
	Art. 2 Geltungsbereich	4
	Art. 3 Zweck	4
II.	Sonderrechnungen.....	4
	Art. 4 Sonderrechnungen.....	4
III.	Zuständigkeiten	4
	Art. 5 Verwaltung.....	4
	Art. 6 Kompetenzen	4
IV.	Johann Rudolf Weber-Fonds	5
	Art. 7 Grundlage.....	5
	Art. 8 Zweckbestimmung	5
	Art. 9 Mittelzufluss.....	5
V.	Kofel Wirth-Fonds	5
	Art. 10 Grundlage.....	5
	Art. 11 Zweckbestimmung	5
	Art. 12 Mittelzufluss.....	5
VI.	Schulreise-Fonds	5
	Art. 13 Grundlage.....	5
	Art. 14 Zweckbestimmung	5
	Art. 15 Mittelzufluss.....	6
VII.	Sonderschul-Fonds	6
	Art. 16 Grundlage.....	6
	Art. 17 Zweckbestimmung	6
	Art. 18 Mittelzufluss.....	6
VIII.	Stipendien-Fonds	6
	Art. 19 Grundlage.....	6
	Art. 20 Zweckbestimmung	7
	Art. 21 Mittelzufluss.....	7
IX.	Fonds Nachlass Pal Imre Benda	7
	Art. 22 Grundlage.....	7
	Art. 23 Zweckbestimmung	7
	Art. 24 Ausserordentliche Zuwendungen oder Unterstützung	8
	Art. 25 Härtefälle	8
	Art. 26 Mittelzufluss.....	8
X.	Schlussbestimmungen.....	8

Art. 27	Inkraftsetzung	8
Art. 28	Publikation	8

I. Einleitung

Rechtsgrundlagen

Art. 1

Gestützt auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes, der Gemeindeordnung und der Aufbau- und Ablauforganisation (Organigramme, Funktionendiagramm und Kompetenzregelungen) des Reglements über die Organisation (Geschäftsordnung) der Schule Wetzikon erlässt die Schulpflege ein Reglement für die Mittelverwendung aus Sonderrechnungen der Schule Wetzikon.

Geltungsbereich

Art. 2

Dieses Reglement ist für folgende Schulen anwendbar:

- alle Regelschulen
- Heilpädagogische Schule Wetzikon HPSW

Zweck

Art. 3

Das vorliegende Reglement beschreibt die Herkunft, den Zufluss und die Zweckbestimmungen der finanziellen Mittel der Sonderrechnungen der Schule Wetzikon.

II. Sonderrechnungen

Sonderrechnungen

Art. 4

Die Schule Wetzikon verfügt über folgende Sonderrechnungen:

- Johann Rudolf Weber-Fonds
- Kofel-Wirth-Fonds
- Schulreise-Fonds
- Sonderschul-Fonds
- Stipendien-Fonds
- Fonds Nachlass Pal Imre Benda

III. Zuständigkeiten

Verwaltung

Art. 5

Die Sonderrechnungen werden in der Buchhaltung der Stadt Wetzikon im Geschäftsbereich Bildung¹ geführt.

Kompetenzen

Art. 6

Die Geschäftsleitung Bildung bestimmt über die Verwendung der Fondsmittel im Rahmen ihrer finanziellen Kompetenzen.

¹ Präzisiert mit Schulpflegebeschluss Nr. 32 vom 27. Januar 2026

IV. Johann Rudolf Weber-Fonds

Grundlage	Art. 7 Der Johann Rudolf Weber-Fonds wurde 1867 aufgrund einer Schenkung von Johann Rudolf Weber, Musiklehrer aus Wetzikon, an die Schule gegründet und bis zur Fusion der Schulen in Wetzikon am 1. Juli 2018 durch die Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben verwaltet.
Zweckbestimmung	Art. 8 Die Fondsmittel wie auch allfällige Kapitalzinsen des Johann Rudolf Weber-Fonds sind für Mietinstrumente von Schülerinnen und Schüler der Schule Wetzikon zu verwenden, welche für den Musikunterricht an der Musikschule Zürcher Oberland stipendienberechtigt sind. Für die Anspruchsberechnung gelten die gleichen Bestimmungen der Subventionsverordnung der Schule Wetzikon wie für die Berechnung der Stipendien.
Mittelzufluss	Art. 9 Die Fondsmittel können durch die Kapitalzinsen oder weitere Zuwendungen erhöht werden.

V. Kofel Wirth-Fonds

Grundlage	Art. 10 Der Kofel-Wirth-Fonds wurde 1970 durch eine Legat-Zuweisung in der Jahresrechnung der Primarschulgemeinde Wetzikon erstmals aufgeführt. Die Herkunft des Gründungskapitals ist aus den Akten im Archiv nicht ersichtlich.
Zweckbestimmung	Art. 11 Die Fondsmittel wie auch allfällige Kapitalzinsen des Kofel-Wirth-Fonds sind für die Kindergartenkinder der Schule Wetzikon einzusetzen. Sie können dabei für ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben sowie der allfällig damit verbundenen Unterhaltskosten verwendet werden.
Mittelzufluss	Art. 12 Die Fondsmittel können durch die Kapitalzinsen oder weitere Zuwendungen erhöht werden.

VI. Schulreise-Fonds

Grundlage	Art. 13 Der Schulreise-Fonds wurde 1992 gegründet und bis zur Fusion der Schulen in Wetzikon am 1. Juli 2018 durch die Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben verwaltet. Die Herkunft des Gründungskapitals ist aus den Akten im Archiv nicht ersichtlich.
Zweckbestimmung	Art. 14

Die Fondsmittel wie auch allfällige Kapitalzinsen des Schulreise-Fonds werden zur Unterstützung von Eltern und Erziehungsberechtigten verwendet, welche die Elternbeiträge an die Kosten ihrer Kinder für Schulreisen, Klassenlager oder Wintersportlager der Schule Wetzikon nicht vollständig selber finanzieren können.

Für die Anspruchsberechnung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Subventionierung der Elternbeiträge der Tagesstrukturen der Schule Wetzikon.

Mittelzufluss

Art. 15

Die Fondsmittel können durch die Kapitalzinsen oder weitere Zuwendungen erhöht werden.

VII. Sonderschul-Fonds

Grundlage

Art. 16

Der Sonderschul-Fonds wurde 1977 mit dem Reinerlös eines Bazars sowie dem Saldo eines Spendenkontos der Sonderschule gegründet und 1991 mit dem Nachlass von Rosa Maar erhöht. Der Fonds wurde bis zur Fusion der Schulen in Wetzikon am 1. Juli 2018 durch die Primarschule der Stadt Wetzikon verwaltet.

Zweckbestimmung

Art. 17

Die Fondsmittel wie auch allfällige Kapitalzinsen des Sonderschul-Fonds sind für sonderschulbedürftige Kinder der Schule Wetzikon, für Kinder der Heilpädagogischen Schule Wetzikon sowie der Heilpädagogischen Schule Wetzikon als Ganzes einzusetzen. Sie können dabei für ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben sowie der allfällig damit verbundenen Unterhaltskosten verwendet werden.

Mittelzufluss

Art. 18

Die Fondsmittel können durch die Kapitalzinsen oder weitere Zuwendungen erhöht werden.

VIII. Stipendien-Fonds

Grundlage

Art. 19

Der Stipendien-Fonds wurde 1892 von Schulfreunden durch Vermächtnisse gegründet und im Laufe der Jahre durch verschiedene Legate und Zuwendungen aus Testamenten erhöht. Der Fonds wurde bis zur Fusion der Schulen in Wetzikon am 1. Juli 2018 durch die Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben verwaltet.

Zweckbestimmung

Art. 20

Für die Fondsmittel wie auch für allfällige Kapitalzinsen des Stipendien-Fonds gelten

- die Zweckbestimmungen des Johann Rudolf Weber-Fonds:
„...für Mietinstrumente von Schülerinnen und Schüler der Schule Wetzikon, welche für den Musikunterricht an der Musikschule Zürcher Oberland stipendienberechtigt sind“
- die Zweckbestimmungen des Schulreise-Fonds:
„... zur Unterstützung von Eltern oder Erziehungsberechtigten, welche die Elternbeiträge an die Kosten ihrer Kinder für Schulreisen, Klassenlager oder Wintersportlager der Schule Wetzikon nicht vollständig selber finanzieren können“

Für die Anspruchsberechnung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Subventionierung der Elternbeiträge der Tagesstrukturen der Schule Wetzikon.

Mittelzufluss

Art. 21

Die Fondsmittel können durch die Kapitalzinsen oder weitere Zuwendungen erhöht werden.

IX. Fonds Nachlass Pal Imre Benda

Grundlage

Art. 22

Pal Imre Benda hinterliess nach seinem Tod am 16. Dezember 2011 der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben eine finanzielle Zuwendung ohne Zweckbindung als Dank für die Aufnahme und Hilfe als Flüchtling während seiner Jugendzeit in Wetzikon.

Zweckbestimmung

Art. 23

Die Mittel wie auch allfällige Kapitalzinsen des Fonds Nachlass Pal Imre Benda werden zur Unterstützung von Eltern und Erziehungsberechtigten verwendet,

- welche die Elternbeiträge an die Kosten der Freizeitkurse ihrer Kinder der Schule Wetzikon nicht vollständig selber finanzieren können;
- welche die Beiträge von Mitgliedschaften in Vereinen mit vorwiegend kulturellem oder sportlichem Zweck ihrer minderjährigen Kinder der Schule Wetzikon nicht vollständig selber finanzieren können. Dabei muss eine Empfehlung der Klassenlehrperson, resp. der Schulleitung für eine entsprechende Vereins-Mitgliedschaft vorliegen;
- welche die Elternbeiträge für die Nutzung der Tagesstrukturen nach Abzug der Gemeindebeiträge nicht vollständig selber finanzieren können.²

Für die Anspruchsberechnung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Subventionierung der Elternbeiträge der Tagesstrukturen der Schule Wetzikon.

² Ergänzt mit Schulpflegebeschluss Nr. 66 vom 30. Mai 2023

Ausserordentliche Zuwendungen oder Unterstützung

Art. 24 ³

Die Mittel wie auch allfällige Kapitalzinsen des Fonds Nachlass Pal Imre Benda können bei Bedarf auch einmalig mit einer maximalen Zuwendung von 10'000 Franken für die Unterstützung von ausserordentlichen Projekten im oder aus dem Schulbetrieb eingesetzt werden.

Die Zuwendungen sind der Schulpflege zur Kenntnis zu bringen.

Härtefälle

Art. 25 ⁴

Die Mittel wie auch allfällige Kapitalzinsen des Fonds Nachlass Pal Imre Benda können bei Bedarf auch einmalig mit einer maximalen Zuwendung von 5'000 Franken für die Unterstützung von Eltern und Erziehungsberechtigten dann eingesetzt werden, wenn die Zweckbestimmungen der übrigen Sonderrechnungen nicht ausreichen.

Die Zuwendungen sind der Schulpflege zur Kenntnis zu bringen.

Mittelzufluss

Art. 26

Die Sonderrechnung kann durch die Kapitalzinsen oder weitere Zuwendungen erhöht werden.

X. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 27

Das Reglement für die Mittelverwendung aus Sonderrechnungen der Schule Wetzikon wurde von der Schulpflege am 25. Februar 2020 genehmigt und per 1. April 2020 in Kraft gesetzt.

Die Änderungen der Teilrevision vom 30. Mai 2023 treten auf das Schuljahr 2023/2024 in Kraft.

Die Änderung der Teilrevision vom 27. Januar 2026 treten per sofort in Kraft.

Publikation

Art. 28

Das Reglement wurde auf der Homepage der Stadt Wetzikon am 10. März 2020, resp. am 9. Juni 2023, resp. am 6. Februar 2026 amtlich publiziert.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)
23	Ergänzung Übernahme der nicht selber finanzierbaren Kosten für die Nutzung der Tagesstrukturen	V2	Schulpflege / Nr. 66 / 30. Mai 2023
5	Seit 2018: Geschäftsbereich Bildung	V3	Schulpflege / Nr. 32 / 27. Januar 2026

³ Ergänzt mit Schulpflegebeschluss Nr. 32 vom 27. Januar 2026

⁴ Ergänzt mit Schulpflegebeschluss Nr. 32 vom 27. Januar 2026

24 + 25	Die Zweckbestimmungen des Nachlasses Pal Imre Benda wurden durch zwei weitere Unterstützungsmöglichkeiten (Projekte im oder aus dem Schulbetrieb sowie Härtefälle in Familien) ergänzt.	V3	Schulpflege / Nr. 32 / 27. Januar 2026
---------	---	----	--